



Schutzkonzept für Gottesdienste

Version vom 22. Dezember 2020, überarbeitet 17. März 2021

1. Einleitung

Ausschliesslich Gottesdienste dürfen unter Berücksichtigung der geltenden behördlichen Anordnungen ab dem 22. Dezember 2020 stattfinden. Dazu gehören auch Andachten mit dem Charakter eines Kurzgottesdienst. Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den Vorlagen der EKS und der Kantonalkirche Basel-Landschaft und setzt Vorgaben des BAG um.

2. Generelle Schutzmassnahmen

- An Gottesdiensten dürfen maximal 50 Personen teilnehmen. Ausgenommen sind die dabei Mitwirkenden
- Bei Gottesdiensten, die erwarten lassen, dass die Besucherzahl von 50 überschritten werden kann, ist ein Anmeldeverfahren zu nutzen, welches sicherstellt, dass die Einhaltung der Obergrenze von 50 Personen organisatorisch gut möglich ist.
- Mit der Begrenzung auf 50 Personen sind in der Kirche Abstandsregelungen stets einzuhalten. Auf das Erheben von Kontaktdaten der Beteiligten kann in diesem Falle verzichtet werden.
- Besonders gefährdete Personengruppen sind nicht von den Gottesdiensten ausgeschlossen. Sie werden ermutigt, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.
- Erkrankte Personen müssen zuhause bleiben.
- Der Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst entfällt bis auf weiteres.
- Eine Ansammlung von Personen in und vor der Kirche im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung ist zu vermeiden.

3. Alltagsmaske

- Auf dem Kirchengelände und in der gesamten Kirche besteht Maskenpflicht. Am Eingang der Kirche stehen Schutzmasken zur Verfügung.
- Schutzmasken müssen während der gesamten Veranstaltung getragen werden.
- Vortragende (z.B. bei Predigt, Lesung, etc.) sind von der Maskenpflicht ausgenommen, müssen die Maske jedoch vor und unmittelbar nach ihrem Einsatz tragen.

4. Hygiene

- Am Eingang und auf der Toilette stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die aktiv Mitwirkenden werden das notwendige Minimum reduziert. Eine Handreinigung ist kurz vor dem Gottesdienst vorzunehmen.

- Abendmahl ist unter folgenden Bedingungen möglich:
 - o Einzelkelche mit einem Stück Brot sind portioniert auf Tablett abgedeckt vorzubereiten. Dabei sind max. 2 Personen beteiligt, die mit Handschuhen und Maske arbeiten.
 - o Maximal jeweils 10 Personen kommen durch den Mittelgang nach vorn und orientieren sich bei ihrer Aufstellung an Bodenmarkierungen
 - o Austeilende des Abendmahls nehmen unmittelbar zuvor eine Händedesinfektion vor und tragen eine Maske
 - o Die Abendmahlbesucher*innen bekommen den Kelch und das Brot auf einem Tablett gereicht und nehmen diesen selbst. Erst dann und ausschliesslich zum Verzehr setzen sie die Maske ab.
 - o Danach wird der Kelch wie ausgegeben wieder abgegeben. Anschliessend gehen die Teilnehmenden über die Aussenseiten auf ihre Plätze zurück.
- Auf den Gemeindegesang wird verzichtet.
- Die äusseren und inneren Eingangstüren sind vor und nach dem Gottesdienst geöffnet, so dass keine Türfallen benutzt werden müssen.

5. Abstand halten

In der Gottesdienstvorbereitung und -umsetzung ist zu beachten:

- Der Kirchenraum ist so eingerichtet, dass der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Gottesdienstbesuchenden in alle Richtungen garantiert werden kann. In den Stuhlreihen ist es zulässig, jeweils nur einen Sitz zwischen zwei Personen freizuhalten. Personen, die im gleichen Haushalt leben, dürfen den Mindestabstand unterschreiten.
- Am Eingang sind Bodenmarkierungen vorhanden, die das Einhalten des Abstands unterstützen.
- Gottesdienstbesuchende sind gehalten, sofort einen Platz aufzusuchen, ohne vor der Kirche oder im Eingangsbereich Situationen entstehen zu lassen, in denen Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Das gleiche gilt beim Verlassen der Kirche.
- Die diensthabende Sigristenperson ist für die Einhaltung der Abstandsregeln verantwortlich. Ihren Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei Bedarf wird eine zweite Person zur Verfügung gestellt. Diese stammt aus dem Team der Sigristen oder der aus der Kirchenpflege. Über das Erfordernis stimmen sich Sigrist und die jeweils für die Veranstaltung zuständige Person (i.d.R. Pfarrperson) ab.

6. Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst werden Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Taufstein, Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt. Auch die Sakristei wird regelmässig gereinigt.

7. Information

- Die an der Durchführung der Gottesdienste beteiligten Personen werden über das Schutzkonzept vorgängig informiert.
- In den Aushängen und auf der Homepage der Kirchgemeinde werden die Eckpunkte des Schutzkonzepts dargestellt, damit die Gottesdienstbesuchenden sich vorgängig informieren und über ihre Teilnahme entscheiden können.
- Auf die alternativen Angebote (Kirche online, Telefonangebot, Seelsorge) wird unverändert aufmerksam gemacht, damit besonders gefährdete Personen auch ohne Besuch des Gottesdienstes Unterstützung erfahren.
- Die Plakate mit den Vorgaben des BAG sind am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht.
- Bei Bedarf werden weitere Hinweise mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

8. Leitung / Verantwortung

- Die Pfarrperson hat die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Gottesdienstes.
- Für die Umsetzung der Vorgaben dieses Schutzkonzepts ist die Sigristenperson verantwortlich und weisungsbefugt.

9. Weiterentwicklung

- Hat sich eine Regelung dieses Schutzkonzeptes durch Anordnungen des BAG oder Kantons überholt, so gilt die neue, behördliche Anordnung.
- Das Schutzkonzept wird insbesondere bei neuen Vorgaben bzw. Empfehlungen durch das BAG oder die Kantonalkirche sowie aufgrund eigener Erfahrungen weiterentwickelt.
- Das Team (Pfarrpersonen, Abwartin, Sekretariat und Sozialdiakon) erarbeitet Anpassungen des Schutzkonzeptes. Die Vorschläge des Teams werden mit dem Kirchenpflegepräsidium abschliessend beraten.